

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 6 2. April 2008

Schwerpunkte

ZSteu-Dokumentation

Andreas Widmann, Georg Wengert
Städtische Wohnbaugesellschaft greift mittels rechtswidriger Mietvertragsklausel in den Gewerbebetrieb eines örtlichen Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters ein – LG Mannheim, Urteil vom 15.02.2008 - 7 O 47/07

S. 84

BFH: EStG / DBA-USA / AO
Besteuerungsrecht bei Gesellschafterdarlehen aus den USA

S. R-275

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Überlassung von Standplätzen auf Wochenmärkten als umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung

S. R-294

ZSteu-Beiträge

Wissen
Faber ...

S. 81

ZSteu-Brisant

Prof. Dr. Leonhard Knoll
Der IKB-Skandal – ...und es kam schlimmer!

S. 82

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: UStG

Formanforderungen an die Berichtigung einer Rechnung – Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO

S. R-271

BFH: UStG

Anwendung des § 10 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 UStG 1993 – Mindestbemessungsgrundlage – Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht

S. R-299

BFH: UStG / RL 77/388/EWG

Umsatzsteuerfreiheit von Umsätzen eines Pflegedienstes: Einhalten der 40 %-Grenze bereits im vorangegangenen Kalenderjahr

S. R-301

BFH: EStG / GmbHG

Zu den Voraussetzungen des Werbungskostenabzugs bei wirtschaftlichem Verlust einer Darlehensforderung eines Arbeitnehmers

S. R-304

BFH: BewG / BGB / ErbStG / EStG / FGO

Keine Schenkungsteuer bei Zuwendung einer nicht atypischen Unterbeteiligung

S. R-316

BFH: AO

Verjährung von Lohnsteueransprüchen und Haftungsansprüchen - Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist durch Fahndungsprüfung

S. R-321

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 6 2. April 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Wissen
Faber ...

S. 81

ZSteu-Brisant

Prof. Dr. Leonhard Knoll
IKB-Skandal: ... und es kam schlimmer!

S. 82

ZSteu-Dokumentation

Andreas Widmann, Rechtsanwalt, und Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Singen/Htwl.
Städtische Wohnbaugesellschaft greift mittels rechtswidriger Mietvertragsklausel in den Gewerbebetrieb eines örtlichen Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters ein

S. 84

Landgericht Mannheim, Urteil vom 15.02.2008, Az. 7 047/07

S. 85

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

29.02.2008
IV B 2 - S 2139/07/0003

Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG von einer Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist; Umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG

S. 90

10.03.2008
IV A 4 - S 0338/07/0003

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhelassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

S. 90

- 11.03.2008
IV B 2 - S 2175/07/0002 Bilanzsteuerliche Berücksichtigung von Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG); Anwendungsregelung **S. 91**
- 13.03.2008
IV C 1 - EZ 1000/08/10001 Eigenheimzulagengesetz; Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17.1.2008 in der Rechtssache C-152/05 (**ZSteu 2008, R-203**, BStBl II S. ...) **S. 92**

Oberfinanzdirektion Frankfurt

- 25.01.2008
S 2246 A - 32 - St 210 Abgrenzung zwischen gewerblichen und freiberuflichen Einkünften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Erfolgshonorare **S. 92**

Oberste Finanzbehörden der Länder

- 10.03.2008
Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO) **S. 92**
- 10.03.2008
Vorläufige Festsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) **S. 93**

ZSteu-Nachrichten

Oberfinanzdirektion Koblenz

- 06.03.2008
Erbgeneration – die Welle rollt: Finanzamt Koblenz verzeichnet Mehreinnahmen von 150 Mill. € **S. 93**

Österreich: Bundesfinanzministerium

- 11.03.2008
Deutsche Behörden stellen Übergabe der Daten in etwa zwei Wochen in Aussicht – Laut aktuellen Informationen etwa 150 Österreicher auf deutscher Daten-CD **S. 93**
- 20.03.2007
Molterer: Schenkungsmeldegesetz geht in Begutachtung – Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer
Aufhebung von Steuern bringt deutliche Entlastungen für den Mittelstand und erleichtert Betriebsübergaben **S. 94**

Bund der Steuerzahler

- 25.03.2008
Bund der Steuerzahler begrüßt Hubers Forderung nach Wiedereinführung der Entfernungspauschale **S. 94**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Wissen ...


Faber

Ohne Rohstoffe geht nichts in unserer Welt. Aus dieser Erkenntnis heraus behauptet die Regierung, dass unser Rohstoff unser Wissen sei. Weil sie jedoch keine Ahnung hat, was wir, die Bürger wissen, hört sie ihre Telefongespräche ab und liest ihre Briefe. Das wiederum missfällt den Bürgern als Eingriff in ihr Privatleben. Der Regierung ist dieses Verhalten peinlich, weshalb sie glauben zu machen versucht, die Eingriffe dienten der Sicherheit der Bürger, gewähre ihnen Schutz. Wenn auch nicht vor rabiaten Jugendlichen, so doch vor möglichen Terrorakten.

Zugleich beginnt sie erstaunlicherweise darüber nachzudenken, was wir denn mit unserem Wissen, etwa, dass Goethe den Faust und Schiller die Glocke geschrieben haben, in der Welt bewegen können. Von anderem Wissen, das nicht zuletzt aus Kreuzworträtseln und Quizsendungen stammt, ganz zu schweigen. Auch wenn dazu noch Gutachten angefordert und eine Sinnfindungskommission installiert werden wird, bleibt die Regierung bestimmt bei ihrem Glauben an das Wissen. Und sei es

nach dem Motto von G. Anders: „Wissen ist Glaube, der nicht wissen soll, dass er Glaube ist“.

Auf jeden Fall ist das Thema interessant und vielgestaltig genug, um ganze Generationen auf Trab zu halten, ob sich die Welt darum kümmert oder nicht. Erreicht hat die Regierung allerdings mehr als sie erwarten konnte. Viele Bürger beschäftigen sich mit Wissen, wenn auch in der Hoffnung, dass es sich für sie auszahlt. Kosten darf es auf jeden Fall nichts. Nebenbei fördert diese Beschäftigung das Denken, von dem Plato meint, „Alle Irrtümer unseres Denkens beruhen darauf, dass man zu wissen glaubt, was man nicht weiß.“

Dennoch kann Denken nicht schaden. Zumal nicht in der Politik, in der – um ein Bild Nietzsches zu gebrauchen – die Wahrheit nicht mit der Strickleiter der Logik erklettert, sondern in Intuitionen gefasst wird. 

ZSteu-Brisant

Deutschland im Jahre des Herrn 2008. Professor Dr. Leonhard Knoll veröffentlicht am 19. März im gerade erschienenen Heft 5/2008 der ZSteu seinen Beitrag zum IKB-Skandal. Vier Tage nach den Iden des März. Ein historisches und gefährliches Datum. Denn damals im Jahre 44 vor Christus wurde am 15. März der römische Diktator Julius Caesar ermordet, mit 23 Stichen.

Knoll dagegen geißelt heute nur noch mit Worten das totale Versagen der IKB-Kontrolleure als unglaubliche Verhöhnung aller geschädigten Minderheitsaktionäre und der gesamten Öffentlichkeit. Geradezu unerträglich auch das öffentliche Verhalten des Bundesfinanzministers.

Aber schon einen Tag später – am 20.03.2008 – muss Knoll sich berichtigen und einen „Irrtum“ zugeben. Denn es kam noch schlimmer, als er dachte. Erneut griff Knoll zur Feder und ergänzte seinen bereits gedruckten Beitrag auf der Internetseite der ZSteu (www.zsteu.de) um die weiteren Hiobsbotschaften.

Im vorliegenden Heft werden sie dokumentiert. Passend dazu auch die im Handelsblatt und in der Financial Times Deutschland veröffentlichten Nachrichten vom 25.03.2008, die ZSteu im Anschluss an den Beitrag von Knoll als Zitate wiedergibt.

Prof. Dr. Leonhard Knoll

... und es kam schlimmer !

Wie heißt es doch so schön: „Und aus dem Chaos sprach eine Stimme zu mir: Lächle und sei froh, es könnte schlimmer kommen. Und ich lächelte und ich war froh – und es kam schlimmer!“

Als ich meinen am 19.3.2008 in der ZSteu veröffentlichten Beitrag¹ über die IKB und ihr Panoptikum betriebswirtschaftlicher Ignoranz schrieb, lag wie dort ausgeführt die „letzte Wasserstandsmeldung“ in Bezug auf das von Bund, KfW und anderen Banken zu stemmende Gesamtpaket für die Rettung der IKB nach einer Schätzung des Handelsblatts bei 8 Mrd Euro.

Heute, einen Tag nach der Veröffentlichung, wurden – wieder einmal – neue „Löcher“, also nötige Wertberichtigungen und Verluste, bekannt und die online-Medien schwelgen geradezu in Spekulationen über die endgültige Größe des Desasters und seiner Konsequenzen. Ich möchte mich hier nicht an diesen Spekulationen beteiligen, denn (wie ebenfalls in meinem Beitrag beschrieben) der tatsächliche ökonomische Verlust ist nicht zwangsläufig identisch mit dem Betrag dieses Rettungspakets. Der relevante Betrag wird für einen Betrachter von außerhalb des Unternehmens letztlich kaum genau zu beziffern sein.



Prof. Dr. Leonhard Knoll

Indessen ist dies auch nicht nötig: Man wird irgendwo im mittleren einstelligen Milliardenbereich landen und das ist allemal eine Zehnerpotenz, die eher zur Astronomie als zur tragbaren Belastung einer „Mittelstandsbank“ passt – ja, das wollte und sollte die IKB eigentlich sein.

Vielleicht haben diese aktuellen und gegebenenfalls noch weiter auftretenden Hiobsbotschaften sogar ihr Gutes, denn vielleicht

ist ja jetzt wirklich die Schmerzgrenze erreicht und man denkt darüber nach, ob es angesichts dessen nicht besser ist, die Entlastung des Aufsichtsrats² zumindest auszusetzen und nicht die berechtigte Kritik einfach mit dem Stimmpaket der KfW und damit des Bundes zu unterdrücken. Immerhin scheint man im Wirtschaftsministerium gemäß Medienberichten ernsthaft zu prüfen, ob man die damit verbundene Konfrontation gegenüber dem Finanzministerium eingehen soll.

Angesichts der in meinem Beitrag beschriebenen Sachlage wäre eine Entlastung indessen ohnehin blanker Hohn und Herr Steinbrück kann vorliegend sicher keine besondere Rücksichtnahme für sich und seine Entourage beanspruchen: Würden jetzt gerade Diejenigen geschützt, welche die dreisteste Form der Vorwärtsverteidigung praktizieren, könnte man „Corporate Governance“ endgültig von der Liste ernst zu nehmender Begriffe streichen und Politiker wie auch Top-Manager sollten in Zukunft das Wort „Verantwortung“ besser nicht mehr in den Mund nehmen. ✍

¹ ZSteu 2008, S. 71-73. Vgl. auch Manager-Magazin vom 20.3.2008 unter <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,542712,00.html>

² IKB-Hauptversammlung am Donnerstag, 27.3.2008

ZSteu-Brisant

IKB-Aufsichtsrat muss auf Entlastung warten

„Für die Suche nach den Schuldigen am IKB-Desaster will sich die Bundesregierung mehr Zeit nehmen. Sie strebt eine Sonderprüfung an. Erst wenn deren Ergebnis vorliegt, soll über die Entlastung des Aufsichtsrats entschieden werden.“

BERLIN. Die staatseigene KfW, mit mittlerweile 43,4 Prozent größter Aktionär der Mittelstandsbank, werde auf der IKB-Hauptversammlung am kommenden Donnerstag (27.3.08) eine Sonderprüfung vorschlagen, sagte Torsten Albig, Sprecher von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD), dem Handelsblatt. Die Entlastung des Aufsichtsrats werde verschoben, bis das Ergebnis dieser Sonderprüfung vorliege.

Die IKB hatte sich mit faulen US-Hypothekenkrediten (Subprime) verspekuliert. Bisher mussten die Aktionäre drei Rettungspakete im

Umfang von zusammen 8,5 Mrd. Euro schnüren. Den Löwenanteil schulterten die KfW und der Bund. Der Aufsichtsrat unter Vorsitz von Ulrich Hartmann sieht die Schuld an dem Desaster allein beim inzwischen geschassten Vorstand der Industriebank: Er habe die Risiken der Spekulationen verschleiert und den Aufsichtsrat belogen. Ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Price Waterhouse, das der Aufsichtsrat vergangenes Jahr bestellt hatte, stützt diese Auffassung; es stößt jedoch auf Misstrauen bei institutionellen Investoren aus den USA und bei den Vertretern der deutschen Kleinaktionäre.

In der Bundesregierung hatten sich Finanzminister Steinbrück und Bundeswirtschaftsminister Michael Glos (CSU) wochenlang über die Entlastung des Aufsichtsrats gestritten.

Glos, der im Januar den Vorsitz im KfW-Verwaltungsrat von Steinbrück übernommen hatte, will vor allem die Rolle von IKB-Aufsichtsratsmitglied Jörg Asmussen aufklären. Er forderte seit längerem ein weiteres unabhängiges Gutachten.

Steinbrück stellte sich dagegen demonstrativ vor den Abteilungsleiter aus seinem Ministerium. „Wenn es der Ausräumung von letzten Zweifeln dient, ist ein Sondergutachten sinnvoll“, begründete Albig am Dienstag das Einlenken Steinbrücks. „Volle Transparenz über die Vorfälle bei der IKB ist sinnvoll, deshalb unterstützen wir dies“, sagte er. Wann das Sondergutachten vorliegen wird, stehe noch nicht fest.

Quelle: Handelsblatt.com, 25.03.08, 17:49 Uhr

Sonderprüfung bei IKB geplant

Die Bundesministerien für Finanzen und Wirtschaft dringen auf eine Sonderprüfung bei der krisengeschüttelten Mittelstandsbank IKB. Bis dahin sollen Vorstand und Aufsichtsrat nicht entlastet werden.

Der Sprecher von Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) sagte der "Financial Times Deutschland": „Wir haben uns darauf geeinigt, die KfW Bankengruppe zu bitten, in der Hauptversammlung der IKB eine aktienrechtliche Sonderprüfung einzuleiten. Dadurch wird die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand vertagt, bis die Ergebnisse der Sonderprüfung vorliegen.“

Die KfW Bankengruppe ist mit rund 38 Prozent an der IKB beteiligt. Der Sprecher fügte hinzu: „Durch die Prüfung wollen wir volle Transparenz über das aus unserer Sicht einwandfreie Verhalten des Aufsichtsrates herstellen. Die Verantwortung für die Probleme liegt allein beim Vorstand, der schlecht informiert hat.“

Die IKB braucht Kapitalspritzen vom Bund in Milliardenhöhe, nachdem der Vorstand lange behauptet hatte, die Risiken aus der US-Hypothekenkrisen bewegten sich im einstelligen Millionenbereich. Im Aufsichtsrat der IKB sitzt

unter anderem Jörg Asmussen, der im Finanzministerium für die Finanzmarktpolitik zuständig ist.

Die Sonderprüfung wird nach Paragraph 315 des Aktiengesetzes von einer Gerichtskammer für Handelssachen eingeleitet. Beauftragt wird im Normalfall eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.


Von Jens Tartler (Berlin)

Quelle: Financial Times Deutschland, 25.03.08, 18:09 Uhr

Merke: „Caesar, hüte Dich vor den Iden des März!“

Leider kommt diese Warnung zu spät.

P.S. Der Minister sucht anscheinend einen neuen Job. Denn im Internet* übt er sich bereits als RAP - P€€R der Nation, umrahmt von zwei Bikinischönheiten mit Hamster.

Sein Motto: „I love cash.“ Die Gewinne aus seiner Discotour muss er aber versteuern, oder in einer Oase unterbringen. Wie wär's mit Liechtenstein? Kontakte hat er ja. Aber Vorsicht, um sechs Uhr in der Frühe kommen die Fahnder. 

* <http://i-love-cash.de/html/index.php>

ZSteu-Dokumentation

Andreas Widmann, Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Singen*

Städtische Wohnbaugesellschaft greift mittels rechtswidriger Mietvertragsklausel in den Gewerbebetrieb eines örtlichen Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters ein

– LG Mannheim, Urteil vom 15.02.2008, Az. 7 O 47/07 (Kart.) –

Die GW Städtische Wohnbaugesellschaft Singen GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Singen/Htwl.(GW GmbH) nahm in einen Mietvertrag in einem ihrer Gewerbeobjekte mit einem Gewerbetreibenden folgenden Passus auf: „Die Mieter verpflichten sich, keinerlei irgendwie geartete geschäftliche Zusammenarbeit mit Herrn Steuerberater/Wirtschaftsprüfer W., der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W-AG in Singen sowie mit Unternehmen zu tätigen, die als nahestehende Unternehmung zu Herrn W. oder der W-AG gelten. Verletzen die Mieter diese Pflicht, ist die Vermieterin berechtigt, eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses mit einer 3-monatigen Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats auszusprechen.“

Nachdem die Kläger hiervon Kenntnis erlangten, ließen sie die Wohnbaugesellschaft wie auch deren Geschäftsführer abmahnen. Die Abgemahnten gaben letztlich zwar eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, sie war jedoch von deren Rechtsvertreter so eingeschränkt formuliert worden, dass die Kläger gezwungen waren, Unterlassungs- und Feststellungsklage zu erheben. Weil die Kläger den Beklagten unter anderem Aufruf zum Boykott vorwarfen, war der Rechtsstreit an das für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Landgericht Mannheim verwiesen worden.

Das Landgericht Mannheim gab in seinem Urteil vom 15.02.2008 den Klägern Recht, in dem es einen über die bereits abgegebenen Unterlassungserklärungen hinausgehenden Unterlassungsanspruch sowie einen Zahlungs- und Feststellungsanspruch bestätigte.

Das Gericht hat entschieden, die Auflegung einer Unterlassungsverpflichtung der

Kontrahierung mit den Klägern bei Androhung einer fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses stelle einen nach § 823 Abs. 1 BGB



Georg Wengert




Andreas Widmann

unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kläger dar. Die Klausel ziele unmittelbar auf den Ausschluss der Kläger. Eine Handlungsweise, die darauf gerichtet sei, gezielt einen Anbieter gewerblicher Leistungen gegenüber einem potentiellen Nachfrager auszuschließen könne einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Ausgeschlossenen darstellen.

Die Aufnahme einer solchen Klausel in einen Mietvertrag sei auch rechtswidrig. Der Mietvertrag stehe in keinem inhaltlichen Zu-

sammenhang mit dem vertraglichen Ausschluss der Kläger. Der Eingriff sei auch schuldhaft, da der Verstoß für die Beklagten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbar gewesen sei. Schließlich sei auch eine Wiederholungsgefahr gegeben. Diese sei auch nicht durch die vorgefertigtlich abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärungen entfallen. Der gesetzliche Unterlassungsanspruch gehe in seinem Umfang über die strafbewehrte vertragliche Unterlassungsverpflichtung der Beklagten hinaus.

Den Klägern stehe ein gesetzlicher Anspruch nicht ausschließlich auf Unterlassung der konkreten Verletzungshandlung zu, weil sich die Wiederholungsvermutung auch auf gewisse Verallgemeinerungen beziehe. Die Kläger hätten danach nicht nur einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen konkreten mietvertraglichen Klausel, sondern verallgemeinernd auch dann, wenn – wie von den Klägern mit der Klage geltend gemacht – ein Verstoß gegen eine solche Pflicht in jeder Art und Weise zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen sollte. Die auf die konkrete Verletzungsform bezogene Unterlassungserklärung räume die Wiederholungsgefahr nicht aus. Den Klägern stehe daher der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter Verallgemeinerung dieser Klausel zu. Ferner sprach das Gericht den Klägern auch einen Anspruch auf Zahlung der vorgefertigten Abmahnkosten aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu.

Schließlich hat das Gericht auch dem weiter geltend gemachten Schadensersatzfeststellungsanspruch stattgegeben. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei nach dem Verstoß von einem Feststellungsinteresse auszugehen. Hierfür genüge die Annahme einer gewissen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine solche gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe auch im Fall der Aufnahme in einen einzigen Mietvertrag. 

* Wengert GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Singen Htwl.
www.wengert-gmbh

ZSteu-Dokumentation

Landgericht Mannheim, Urteil vom 15.02.2008 – Az. 7 O 47/07

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Wengert AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vertreten durch d. Vorstand Dipl.-Kfm. Georg Wengert
Friedinger Str. 2, 78224 Singen

2. Dipl.-Kfm. Georg Wengert
Oderstraße 35, 78244 Gottmadingen

3. Wengert GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
vertreten durch d. Geschäftsführer Sascha Wengert
Friedinger Str. 2, 78224 Singen

4. Allconsult GmbH
Unternehmensberatungsgesellschaft
vertreten durch d. Geschäftsführerin Anne-Marie Wengert
Oderstraße 35, 78244 Gottmadingen

5. BW Grundbesitz GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführerin Anne-Marie Wengert
Oderstraße 35, 78244 Gottmadingen

– Kläger –
Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 5:
Rechtsanwälte Wengert u. Koll.,
Friedinger Str. 2, 78224 Singen
(00058/05/wd/ZR/wd)

gegen

1. GW Städtische Wohnbaugesellschaft Singen mbH
vertreten durch d. Geschäftsführer Roland Grundler
Julius Bühler Straße 4, 78224 Singen

2. Roland Grundler
Julius-Bühler-Str. 4, 78224 Singen

– Beklagte –
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Schrade u. Koll., Julius-Bühler-Str. 4, 78224 Singen
(20084-06/82/82/SI)

wegen Zahlung, Feststellung u.a. (GWB)

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 2008 unter Mitwirkung von
Vors. Richter am Landgericht Voß
Richter am Landgericht Dr. Singer
Richterin Rath

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung – wobei die gegen die Beklagte Ziffer 1 zu verhängende Ordnungshaft am Beklagten Ziffer 2 zu vollziehen ist – zu unterlassen,

Mietvertragsparteien vertraglich dazu zu verpflichten, es zu unterlassen, irgendwie geartete geschäftliche Zusammenarbeit mit Wengert AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Singen, dem Herrn Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Gottmadingen, oder einem mit den vorgenannten Personen nahe stehenden Unternehmen, insbesondere der Wengert GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Singen, der Allconsult GmbH Unternehmensberatungsgesellschaft, Gottmadingen, und der BW Grundbesitz GmbH, Gottmadingen, einzugehen und mit den Mietern zu vereinbaren, dass ein Verstoß gegen eine solche Pflicht zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen soll, insbesondere wenn dies im Rahmen einer Mietvertragsklausel geschieht.

2. Die Beklagten werden jeweils verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 1.955,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.02.2006 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, den Klägern denjenigen Schaden zu ersetzen, der den Klägern aus dem Verhalten gemäß Ziffer 1 entstanden ist und zukünftig entstehen wird.

4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Beklagten tragen 60 %, die Kläger 40 % der Kosten des Rechtsstreits.

6. Das Urteil ist für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 58.500,00 €, für die Beklagten hinsichtlich der Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Zwangsvollstreckung durch Sicherheit in Höhe von 120 % des nach diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzfeststellungsansprüche sowie vorgegerichtlichen Abmahnkosten wegen Verwendung einer mietvertraglichen Klausel, nach der der Mieter der Beklagten Ziff. 1 bei Androhung der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses nicht mit den Klägern Verträge schließen darf.

Die Klägerin Ziffer 1 ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Singen, der Kläger Ziffer 2 ist deren alleinvertretungsberechtigter Vorstand; er ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Die Klägerinnen Ziffer 3 bis 5 sind unstreitig der Klägerin Ziffer 1 bzw. dem

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG von einer Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist; Umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG

BMF, Schreiben vom 29. Februar 2008
IV B 2 - S 2139/07/0003

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zur Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG, die von einer Kapitalgesellschaft gebildet wurde und auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, übertragen wird, wie folgt Stellung:

I. Bildung der Rücklage nach § 6b EStG bei der Kapitalgesellschaft

Die bei der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes aufgedeckten stillen Reserven können gemäß § 6b EStG auf ein anderes begünstigtes Wirtschaftsgut übertragen werden. Wird diese Übertragung nicht im selben Wirtschaftsjahr vorgenommen, so kann der Steuerpflichtige eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist in der Steuerbilanz oder der Anpassungsrechnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV des Steuerpflichtigen nur zulässig, wenn das steuerliche Wahlrecht in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt wird, d.h., wenn in der Handelsbilanz ein entsprechender Passivposten (Sonderposten mit Rücklagenanteil, § 247 Abs. 3 HGB) ausgewiesen wird (Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit, § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG).

II. Übertragung der Rücklage nach § 6b EStG von der Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Tochterpersonengesellschaft

Der Steuerpflichtige kann den in die Rücklage eingestellten begünstigten Gewinn, der in einem als Einzelunternehmen geführten Betrieb entstanden ist, auf Wirtschaftsgüter übertragen, die zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören, an der er als Mitunternehmer beteiligt ist (R 6b.2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStR 2005). Da § 6b EStG gemäß § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. R 32 Abs. 1 KStR bei der Einkommensermittlung der Kapitalgesellschaft entsprechend anzuwenden ist, besteht diese Über-

Eine Übertragung ist der Höhe nach nur zulässig, soweit die Wirtschaftsgüter dem Steuerpflichtigen zuzurechnen sind (R 6b.2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStR 2005).

1. Auflösung der Rücklage bei der Kapitalgesellschaft

Wird die in der Bilanz der Kapitalgesellschaft gebildete Rücklage bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts der Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, berücksichtigt, ist bilanzsteuerrechtlich entsprechend den Grundsätzen in R 6b.2 Abs. 8 EStR 2005 zu verfahren. In der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft muss der Sonderposten mit Rücklagenanteil aufgelöst werden, weil die Ausübung dieses steuerlichen Wahlrechtes nicht mehr dargestellt werden kann.

Da die Beteiligung an einer Personengesellschaft abweichend vom Handelsrecht in der Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft kein selbständiges Wirtschaftsgut darstellt, sondern die anteilige Zurechnung der der Personengesellschaft dienenden Wirtschaftsgüter beim Gesellschafter begründet, mindert sich der entsprechende Ansatz in der Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft aufgrund der spiegelbildlichen Darstellungsweise (vgl. unter II. 2. Minderung des Kapitalkontos der Kapitalgesellschaft in der Steuerbilanz der Personengesellschaft). Dies gilt unabhängig von der Bewertung der Beteiligung in der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft. Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit findet insoweit keine Anwendung, da für den Ansatz der Beteiligung an der Personengesellschaft kein steuerliches Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG besteht.


2. Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes bei der Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)

Wird der begünstigte Gewinn auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft übertragen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Wirtschaftsgutes zu mindern. Die Übertragung wird durch erfolgsneutrale Absetzung vom Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Personengesellschaft abgebildet. Da § 6b EStG eine gesellschafterbezogene Begünstigung darstellt, ist allein das Kapitalkonto in der Steuerbilanz des Mitunternehmers zu mindern, der den begünstigten Gewinn überträgt.

Die Übertragung der Rücklage stellt die Aus-

müssen daher die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes in der Handelsbilanz der Personengesellschaft entsprechend gemindert werden. Soweit der Abzug in einem der folgenden Wirtschaftsjahre in der handelsrechtlichen Jahresbilanz durch eine Zuschreibung rückgängig gemacht wird, erhöht der Betrag der Zuschreibung den Buchwert des Wirtschaftsgutes in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG, R 6b.2 Abs. 1 Satz 2 EStR 2005).

III. Zeitliche Anwendung

Dieses Schreiben gilt für alle Rücklagen, die nicht auf Veräußerungen im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 beruhen. Hinsichtlich der geforderten Darstellung des Übertragungsvorgangs in der Handelsbilanz der Personengesellschaft ist es nicht zu beanstanden, wenn bei bis zum 1. April 2008 aufgestellten Bilanzen die Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes in der Handelsbilanz nicht vorgenommen wurde und die Personengesellschaft für den Gesellschafter, der begünstigte Veräußerungsgewinne überträgt, eine negative Ergänzungsbilanz aufgestellt hat. Diese Darstellungsweise kann in den nachfolgend aufzustellenden Bilanzen beibehalten werden. 

Bundesministerium der Finanzen

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

BMF, Schreiben vom 10. März 2008
IV A 4 - S 0338/07/0003

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 10.1.2008, 2 BvR 294/06 die gegen das BFH-Urteil vom 29.11.2005, IX R 49/04 (ZSteu 2006, R-42, BStBl 2006 II S. 178) gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der im Veranlagungszeitraum 1999 erzielten Einkünfte aus privaten Veräußerungs-

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 6 2. April 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 19.03.2008 und 26.03.2008 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 19.03.2008:

11.10.2007 V R 27/05

UStG

Formanforderungen an die Berichtigung einer Rechnung - Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO
– Berichtiauna der Vorsteuer beim Leistungsempfänger nach Rechnunasberichtiauna

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Abkommensrechtliche Benennung von Sondervergütungen – Zinsen für ein vom Gesellschafter der Personengesellschaft gewährtes Darlehen

Erhält ein in den USA ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft Zinsen für ein von ihm der Gesellschaft gewährtes Darlehen, so dürfen diese Zinsen nach dem DBA-USA 1989 in Deutschland nicht besteuert werden. **Originaltext: R-275**

08.11.2007 V R 20/05

GG / UStG / EinigVtr / WHG / Wassergesetz der DDR

Umsatzsteuerpflicht kommunaler Zuschüsse für Investitionen im Abwasserbereich – Geltung des DDR-Abwassergesetzes nach Beitritt als Bundesrecht

1. Übernimmt ein anderer Unternehmer die Erfüllung der Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und erhält er im Zusammenhang damit Geldzahlungen, so bestimmt sich in erster Linie nach den Vereinbarungen des Leistenden mit dem Zahlenden, ob die Leistung des Unternehmers derart mit der Zahlung verknüpft ist, dass sie sich auf die Erlangung einer Gegenleistung richtet.

2. Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor.

3. Das Recht der ehemaligen DDR gilt als Bundesrecht i.S. des § 118 Abs. 1 Satz 1 FGO nur, soweit es als (partiell) Bundesrecht befristet fort gilt.

4. Das trifft für die Regelungen des Rechts der ehemaligen DDR über die Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung nicht zu. **Originaltext: R-279**

14.11.2007 II R 64/06

GrEStG / ErbBRVO / BGB

Erbbauzins als Gegenleistung beim Erbbaurechtserwerb durch Grundstückseigentümer

Erwirbt der Eigentümer eines erbbaurechtsbelasteten Grundstücks das Erbbaurecht, gehört die Erbbauzinsreallast nicht zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung. **Originaltext: R-282**

24.01.2008 VII R 3/07

StromStG / StromStV / AO

Keine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO durch Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist zur Beantragung einer Steuervergütung

Fällt der Ablauf der Frist für die Beantragung einer Steuervergütung mit dem Ablauf der Festsetzungsfrist zusammen und wird ein entsprechender Antrag erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist und damit nach dem Erlöschen des Vergütungsanspruchs gestellt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 Abs. 1 AO mit der Folge einer rückwirkenden Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO nicht in Betracht.

Originaltext: R-318

07.02.2008 VI R 83/04

AO

Verjährung von Lohnsteueransprüchen und Haftungsansprüchen – Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist durch Fahndungsprüfung – durch einen Maschinenring vermittelte Arbeitskräfte als Arbeitnehmer eines Gartenbaubetriebs

1. Ist im Anschluss an eine Lohnsteuer Außenprüfung der Vorbehalt der Nachprüfung für die den Prüfungszeitraum betreffenden Lohnsteueranmeldungen aufgehoben, darf gegenüber dem Arbeitgeber ein neuer Haftungsbescheid nur unter den Voraussetzungen des § 173 Abs. 2 AO ergehen (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Der Beginn der Festsetzungsfrist für die Lohnsteuer richtet sich nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO.

Originaltext: R-321

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers